

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Ergänzung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2016

Az.: 34-565-TS-16-038-GP zur Geflügelpest

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund auf Grund von § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpestverordnung folgende

Ergänzung der Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg wird unter Punkt 4 Satz 1 wie folgt geändert und ergänzt:

„Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind im Landkreis Bamberg verboten; das Verbot erstreckt sich auch auf Tauben und reine Taubenausstellungen“.

2. Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung dieser Ergänzung zur Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer S 009, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder Zimmer N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg eingesehen werden.

Bamberg, 24. November 2016



Johann Kalb
Landrat

